

Ziel- und Kooperationsvereinbarung

zur Erprobung der Assistenzleistungen
(§ 113 Abs. 2 Nr.2 und 3 SGB IX i.V.m. § 78 SGB IX)

gemäß der Anlage 4
des ab 01.01.2027 gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages (örV)

Zwischen

dem **Träger der Eingliederungshilfe:**

Land Berlin,
vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

und

den **Leistungserbringern:**

Auflistung gemäß **Anlage 1**,
vertreten durch die nachfolgend genannten Vereinigungen
der Leistungserbringer auf Landesebene:

dem AWO Landesverband Berlin e.V.

dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

dem Deutschen Rotes Kreuz, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

der Jüdischen Gemeinde zu Berlin

sowie den bis zum 30.05.2025

(Eingang beim Land Berlin, Oranienstraße 106, 10969 Berlin)

schriftlich beitretenden Leistungserbringern,

wird folgende **Zielvereinbarung gemäß § 132 SGB IX bzw. § 34 BRV** geschlossen:

Präambel

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben sich die Prämissen der Leistungserbringung wesentlich geändert. Menschen mit Behinderungen sollen nicht Objekt der Fürsorge sein, sondern selbstbestimmt voll, wirksam und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Leistungen sollen nicht mehr einrichtungszentriert, sondern personenzentriert nach der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, um so die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken. Mit der Abschaffung der Unterscheidung „ambulant“ und „stationär“ und der gesetzlichen Normierung der Einbeziehung des Sozialraums sind Bedarfe der Menschen unabhängig von der Wohnform zu decken (Art. 19 UN-BRK, § 104 SGB IX). Leistungsberechtigte Personen sollen entscheiden dürfen, wo und wie sie welche Unterstützung erhalten, z.B. in Form von Assistenz (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 1 SGB IX). Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Leistungen der Eingliederungshilfe und insbesondere der sozialen Teilhabe neu strukturiert und Neubemessen.

Diese neuen rechtlichen Anforderungen an die Leistungserbringung bedingen erhebliche Veränderungen und Anpassungen bei den am Leistungsprozess Beteiligten – den Leistungsträgern und den Leistungserbringern, um die Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Personen zu stärken. Die ab dem 01.01.2027 geltende neue Leistungs- und Vergütungsstruktur für Assistenzleistungen soll an die im Land Berlin bereits SGB IX-konform umgestellte Bedarfsfeststellung über das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) anschließen.

Die Umsetzung einer so umfassenden vertraglichen Neugestaltung von wesentlichen Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt eine klare Umsetzungsstruktur sowie die Möglichkeit, im Rahmen der Umsetzung Anpassungen vorzunehmen. Über die Pilot- und Kooperationsvereinbarung sollen der Prozess zeitlich und inhaltlich strukturiert, die Rollen der Akteure im Prozess klar beschrieben und Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse festgelegt werden, um für alle Akteure – Leistungserbringer, Leistungsträger sowie Leistungsberechtigte – die größtmögliche Planungssicherheit und Transparenz im Prozess zu gewährleisten.

Durch diese Zielvereinbarung werden Leistungsansprüche der leistungsberechtigten Person dem Grund und der Höhe nach nicht eingeschränkt.

Es wird sichergestellt, dass die Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der angemessenen Wünsche der leistungsberechtigten Person zur Gestaltung der Leistung erbracht werden.

Zugleich wird sichergestellt, dass der zuständige Eingliederungshilfeträger im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung die Gewährung personenzentrierter Leistungen für die leistungsberechtigte Person unabhängig vom Ort der Leistungserbringung gewährleistet.

Die Partizipation der Leistungsberechtigten wird durch die auf Landesebene gemäß § 15 AG SGB IX durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und den Landesbeirat für psychische Gesundheit entsandten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 BRV EGH sichergestellt. Die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und für psychische Gesundheit werden gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 BRV EGH informiert.

§ 1 Gegenstand und Umsetzungserfordernisse der Ziel- und Kooperationsvereinbarung

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass über die Anwendung der Experimentierklausel § 132 SGB IX bzw. § 34 BRV EGH die kommende Leistungs- und Vergütungsstruktur schon in Teilen erprobt und die Möglichkeit der Erprobung neuer Strukturen genutzt werden soll. Darüber hinaus soll mit dieser Vereinbarung ein geordneter Übergang aus dem bisherigen Leistungsgeschehen in neue Leistungs- und Vergütungsstrukturen unterstützt werden.

Die Zielvereinbarung umfasst:

- a. rechnerische Umstellung der bisherigen Vergütung auf die neue Vergütungsstruktur zum 01.01.2026, um eine einheitliche Budgetierung im Land Berlin in einer neuen Produktstruktur zu ermöglichen
 - b. Angebot der pauschalen Fortschreibung bei Abschluss der Zielvereinbarung zwecks Reduzierung der Komplexität im Umstellungsverfahren
 - c. Entwicklung der erforderlichen Instrumente
 - d. Gewinnung von Praxiserfahrung im neuen Leistungs- und Vergütungssystem
 - e. Prüfung auf Praxistauglichkeit des neuen Systems für Menschen mit seelischen Behinderungen, insbesondere in Bezug auf unvorhersehbare und nicht planbare Bedarfe
 - f. Reduzierung des Verwaltungsaufwands
- (2) Soweit es im zeitlichen und tatsächlichen Rahmen des gemeinsamen Projektes möglich ist, können einvernehmlich weitere Ziele und die Mittel zur Zielverfolgung benannt werden.

§ 2 weitere Regelungen

(1) Die oben genannten Verbände und das Land legen fest:

bis zum 30.06.2025

- das Verfahren zur Ermittlung der angebotsbezogenen Wegezeiten und zur Berechnung der Vergütung für die angebotsbezogenen Erreichbarkeitsleistungen und

- die Handreichung zur Berücksichtigung der Koordinationsleistungen, bis zum 30.09.2025
 - die Handreichung zur Ermittlung der personenbezogenen weiteren fallspezifischen Zeiten.
- (2) Die Weiterentwicklung des ZLP-Formulars erfolgt in einer partizipativ und paritätisch besetzten AG unter der Federführung des Landes.

§ 3 Evaluation

- (1) Der Umstellungsprozess wird gemeinsam und übergreifend begleitet.
- (2) Ziel der Evaluation ist die Überprüfung, ob mit den neuen Regelungen die Intention des BTHG umgesetzt wird. Die Auswirkungen auf den berechtigten Personenkreis mit komplexen Teilhabebedarfen sind hierbei besonders zu beachten.
- (3) Es werden Kriterien, das Verfahren und die Zeiträume zur Evaluation erarbeitet, insbesondere zu folgenden Punkten:
- a) Umsetzung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsgerechtigkeit
 - b) Auswirkungen auf die leistungsberechtigten Personen, die Leistungserbringer und den Leistungsträger (§ 95 SGB IX)
 - c) Erhebung tatsächlicher angebotsbezogener Ist-Kosten und Zeitwerte der Vergütungskalkulation.

Sofern sich aus der Evaluation ein Anpassungsbedarf im öffentlich-rechtlichen Vertrag für Leistungen der Assistenzleistung (SGB IX) ergibt, wird dieser entsprechend angepasst. Dies beinhaltet ggf. auch die anzuwendenden Instrumente (z.B. Konzeptraster, Mitteilungsbogen)

§ 4 Umsetzungsprozess

- (1) **Rechnerische Umstellung der Vergütung je Angebot**
- a) Für den Zeitraum der rechnerischen Umstellung werden bis zum 31.05.2025 Mustervergütungsvereinbarungen abgestimmt.
 - b) Zum 01.01.2026 wird die Vergütung auf die neue Struktur (Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten) leistungs- und budgetneutral rechnerisch umgestellt.
 - c) Die in den bisherigen Leistungsvereinbarungen verankerte Leistungsstruktur bleibt von der rechnerischen Umstellung der Vergütung unberührt.

d) Tools zur rechnerischen Umstellung

Die rechnerische Umstellung erfolgt entsprechend der geeinten Systematik der Umrechnungstools sowie deren Erläuterungen. Die Tools werden gemeinsam bis zum 20.05.2025 fertiggestellt. Sind trotzdem spätere rechnerische Korrekturen nötig, werden diese abgestimmt und vorgenommen.

(2) Umrechnung der Vergütung

Der Leistungserbringer füllt zum Stichtag 30.04.2025 die Belegungsliste je Aktenzeichen, bzw. bei identischen Leistungen und Entgelten zusammengefassten Aktenzeichen, im Umrechnungstool aus. Bei am 30.04.2025 offenen Anträgen auf Weiterbewilligung werden die bisherige HBG, LG, der bisherige Personalschlüssel bzw. der Umfang der Fachleistungsstunden zu Grunde gelegt. Bei Neuanträgen werden die vom Leistungserbringer ermittelten Leistungsumfänge zu Grunde gelegt. Darüber hinaus werden Angaben zu Wegezeiten und Erreichbarkeit im Tool eingefügt. Diese sind vorläufig geschätzt und stellen kein Präjudiz für die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur dar. Das Umrechnungstool ist spätestens bis zum 30.06.2025 im Vertragsbereich SenASGIVA einzureichen. Leistungserbringer, die ihre Umrechnungstools vor dem 30.06.2025 einreichen, erhalten spätestens sechs Wochen nach Datum der Einreichung vom Vertragsbereich SenASGIVA ihre Vergütungsvereinbarung zur rechnerischen Umstellung. Bis spätestens zum 15.08.2025 erhalten die Leistungserbringer vom Vertragsbereich SenASGIVA die neue Vergütungsvereinbarung mit den Werten der rechnerischen Umstellung.

Die Leistungserbringer leiten dem Leistungsträger innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zum 15.09.2025 die unterzeichneten Vergütungsvereinbarungen zur neuen Vergütungsstruktur ab 2026 zu. In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache eine Einreichung bis zum 20.09.2025 möglich, diese darf eine Frist von sechs Wochen nach Erhalt der Vereinbarung jedoch nicht überschreiten. Mit dieser Vereinbarung ist die finale Entgelthöhe für 2026 in Fällen der pauschalen Fortschreibung oder bei Einzelverhandlungen noch nicht festgesetzt. In Fällen von Einzelverhandlungen zur Entgeltfortschreibung für das Jahr 2026 werden diese nach den Verfahrensregelungen des BRV EGH geführt.

Die Abrechnungssystematik ergibt sich aus der Anlage zur Vergütungsvereinbarung (angebotsbezogene Umrechnungsliste).

Für die Zeit der rechnerischen Umstellung wird die Leistung wie bewilligt abgerechnet.

(3) Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur

a) Bis zum 15.06.2025 wird ein Raster für die Erstellung der neuen Konzepte abgestimmt.

- b) Bis zum 30.09.2025 wird ein Muster für die Erstellung der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Leistungen der Assistenz (zukünftige Anlage 4 öRV) abgestimmt.
- c) Ab dem 01.01.2026 beginnen die Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem neuen System der Anlage 4 öRV. Um einen geordneten Ablauf der Verhandlungen zu gewährleisten, wird bis zum 31.12.2025 eine Zeitschiene unter Zuordnung der zu verhandelnden Leistungs- und Vergütungsangebote sowie der jeweiligen Leistungserbringer erstellt.
Neue Angebote sollen bereits vor dem 01.01.2026 nach der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik verhandelt werden.
- d) Ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 werden sukzessive neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandelt, die ab dem 01.01.2027 wirksam werden. Bis zur angebotsbezogenen Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur gelten die bisherigen Leistungsvereinbarungen fort.
- e) Zur Kalkulation der neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur ab 01.01.2027 werden die nachfolgenden **Werte bzw. Kalkulationsbestandteile** genutzt:
- aa) Die Krankheitszeiten (inklusive Rehabilitation) nach § 17 Abs. 3 Buchstabe c, die gesetzlichen Feiertage nach § 17 Abs. 3 Buchstabe e und die sonstigen freie Tage (z.B. Bildungszeit, Freistellungstage) nach § 17 Abs. 3 Buchstabe f Anlage 4 öRV werden in Summe mit 27 Tagen kalkuliert.
- bb) Die fallunspezifischen Leistungen nach § 16 Abs. 3 Buchstabe c Anlage 4 öRV werden mit 38,72 Tagen kalkuliert.
- cc) Für die Aufgaben nach § 10 PsychKG (§ 13 Absatz 5 Buchstabe o der Anlage 4 öRV) werden für Leistungserbringer in der psychiatrischen Pflichtversorgung weitere 1,90 Tage kalkuliert.
- f) Bei der Annahme einer Wochenarbeitszeit (gemäß Tarif/Arbeitsverträgen) von 39,4 Stunden und der Annahme von tarif- oder arbeitsvertraglich begründeten Abzügen nach § 17 Abs. 3 Buchstabe a, b und d Anlage 4 öRV in Summe von 31,43 Tagen entspricht dies einer verbleibenden Arbeitszeit (Netto-Jahresarbeitszeit abzüglich fallunspezifischer Zeiten) von 1.290,28 Stunden pro Jahr. Wenn andere (tarifliche, arbeitsvertragliche) Bedingungen zugrunde liegen, ergeben sich auch andere Werte für die verbleibende Arbeitszeit.
- g) Die Anpassung der Auslastungsquoten wird im Rahmen der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur durch die Vertragskommission öRV EGH überprüft und vereinbart.
- h) Die vereinbarten Kalkulationsbestandteile werden auf Ihre Korrektheit und Anwendbarkeit überprüft und mit Wirkung zum 01.01.2028 neu verhandelt und über

einen neuen Beschluss verabschiedet. Die in dieser Vereinbarung genannten Kalkulationsbestandteile, d.h. die Werte unter e) aa), bb), cc), verlieren ihre Gültigkeit zum 31.12.2027.

- i) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die notwendigen Regelungen der Refinanzierung der Fachleistungsflächen und der Fachleistung II in den besonderen Wohnformen bis zum 31.12.2025 zu erarbeiten sind. Ziel ist die gesetzeskonforme Kalkulation der Gebäudekosten (Zuordnung zu den Kosten der Unterkunft bzw. Fachleistung I und ggf. Fachleistung II) und die Abgrenzung zum SGB XII bei der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur vorzunehmen.
- j) Die Bestandteile der Abrechnung aus § 18 Absatz 3 Anlage 4 öV entfalten für ausschließlich rechnerisch umgestellte Angebote keine Wirkung.
- k) Um die Abrechnung gemäß den Vorgaben nach § 18 Abs. 3 Anlage 4 öV durch die Leistungserbringer einreichen zu können, müssen die Kostenübernahmen für die auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur gemäß Anlage 4 öV umgestellten Angebote angepasst sein.
- l) Das Verfahren zur eAbrechnung wird bis zum 31.12.2026 in der Anlage 7 öV geregelt.
- m) Das Verfahren zur Freihalteregulierung wird bis zum 31.12.2026 überarbeitet und beschlossen.
- n) Die AG Soziale Teilhabe öV erarbeitet bis spätestens zum 30.09.2026 eine Vorlage für einen standardisierten Jahresbericht für das Berichtsjahr ab 2027.

§ 5 Arbeitsstruktur

Für den Umsetzungsprozess wird eine Arbeitsstruktur entsprechend der bisherigen Arbeitsstruktur der Kommission § 131 BRV EGH gebildet.

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung vertreten die oben genannten Verbände die Leistungserbringer in den Arbeitsgremien dieses Vertrags.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Ziel- und Kooperationsvereinbarung tritt am 15.05.2025 in Kraft.
- (2) Sie endet mit Überführung aller vorläufig rechnerisch umgestellten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX entsprechend dem ab 01.01.2027 geltenden öV-Vertrag.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Berlin, den

Für die gemäß Anlage 1 vertretenen Leistungserbringer:

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Berliner Rotes Kreuz e. V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
Schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Für das Land Berlin, vertreten durch
die für Soziales zuständige Senatsverwaltung: